



Mitarbeitspflicht der Auszubildenden

Weiterhin gilt selbstverständlich eine aktive Mitarbeitspflicht der Auszubildenden. Dazu gehört zumindest die regelmäßige, mindestens wöchentliche Information über die aktuellen Hinweise zur Beschulung und das aktive Abrufen von Lernaufgaben. Sollte im Rahmen der besonderen Krisensituation eine umfassende Bearbeitung der schulischen Aufgaben unmöglich sein, erwarten wir trotzdem die Einhaltung der genannten Vorgaben. Bitte achten Sie als Ausbildungsbetrieb verstärkt auf die Einhaltung dieser Verpflichtung.

Für die Besprechung von persönlichen Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Anforderungen sind wir immer für Auszubildende oder die Ausbildungsbetriebe erreichbar und gesprächsbereit.